

# Reglement über die Organisation der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR Phil.-nat.)

vom 13. Dezember 2012 mit Änderungen (Stand am 9. März 2021)

*Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## AUFGABEN

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät fördert durch Forschung und Lehre die wissenschaftliche Erkenntnis auf dem Gebiet der mathematischen Wissenschaften, der Naturwissenschaften und der Informatik.

<sup>2</sup> Ihr obliegen die Ausbildung sowie Aufgaben im Bereich von Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der mathematischen Wissenschaften, der Naturwissenschaften und der Informatik.

<sup>3</sup> Sie betreut Minorstudierende anderer Fakultäten.

<sup>4</sup> Sie beteiligt sich an der fachwissenschaftlichen Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern.

<sup>5</sup> Sie kann an der Weiter- und Fortbildung von Angehörigen weiterer Berufsgruppen mitwirken, deren Tätigkeit Kenntnisse in naturwissenschaftlichen oder mathematischen Bereichen sowie der Informatik verlangt.

<sup>6</sup> Sie fördert und unterstützt den wissenschaftlichen Nachwuchs.

<sup>7</sup> Sie erbringt Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit ihrer Bildungs- und Forschungsaufgabe stehen, zugunsten öffentlicher und allenfalls privater Auftraggeber.

<sup>8</sup> Sie arbeitet mit anderen Fakultäten und weiteren Organisationseinheiten der Universität Bern sowie mit anderen Hochschulen des In- und Auslands zusammen.

---

<sup>1</sup> BSG 436.11

GLIEDERUNG

**Art. 2** 1 Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät umfasst fünf Fachbereiche, im Einzelnen:

- a Fachbereich Mathematik, Statistik und Informatik, bestehend aus dem Mathematischen Institut, dem Institut für mathematische Statistik und Versicherungslehre und dem Institut für Informatik, [Fassung vom 10.12.2020]
- b Fachbereich Physik und Astronomie, bestehend aus dem Physikalischen Institut, dem Institut für angewandte Physik, dem Institut für theoretische Physik und dem Astronomischen Institut, [Fassung vom 10.12.2020]
- c Fachbereich Chemie, Biochemie und Pharmazie, bestehend aus dem Departement für Chemie, Biochemie und Pharmazie, [Fassung vom 10.12.2020]
- d Fachbereich Biologie, bestehend aus dem Institut für Pflanzenwissenschaften, dem Institut für Zellbiologie und dem Institut für Oekologie und Evolution,
- e Fachbereich Geowissenschaften, bestehend aus dem Institut für Geologie und dem Geographischen Institut.

2 Der Fakultät sind folgende Zentren (Art. 48 Abs. 2 des Statuts der Universität Bern vom 7.06.2011 [Universitätsstatut; UniSt]) administrativ zugeordnet:

- f Oeschger Center for Climate Change Research (OCCR),
- g Center for Development and Environment (CDE),
- h Albert Einstein Center (AEC),
- i Center for Space and Habitability (CSH).

3 Vorbehalten bleiben Strukturänderungen im Rahmen des Universitätsgesetzes.

ORGANE

**Art. 3** Die Organe der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät sind

- a das Fakultätskollegium,
- b der Fakultätsvorstand,
- c die Dekanin bzw. der Dekan,
- d die ständigen Ausschüsse und Kommissionen. [Fassung vom 10.12.2020]

FAKULTÄTSKOLLEGIUM  
1. STELLUNG,  
ZUSAMMENSETZUNG

**Art. 4** 1 Das Fakultätskollegium ist das oberste Organ der Fakultät.

2 Ihm gehören an

- a alle ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren,
- b alle Assistenzprofessorinnen und alle Assistenzprofessoren mit Tenure Track,
- c pro Fachbereich je zwei Delegierte der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c, d (sofern es sich nicht um

Assistenzprofessorinnen oder Assistenzprofessoren mit Tenure Track handelt) und e UniG, [Fassung vom 10.12.2020]

d pro Fachbereich je eine Assistentin oder ein Assistent,

e pro Fachbereich je eine Studentin oder ein Student.

<sup>3</sup> Für Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe c bis e können Stellvertretende bezeichnet werden.

## 2. ZUSTÄNDIGKEITEN

**Art. 5** <sup>1</sup> Das Fakultätskollegium wählt

a die Dekanin bzw. den Dekan,

b die Mitglieder des Fakultätsvorstandes,

c die Präsidentin oder den Präsidenten und auf Antrag der Fachbereiche, der Dozierenden nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis e UniG, der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden die Mitglieder der ständigen Ausschüsse und der Kommissionen, [Fassung vom 10.12.2020]

d eine Beauftragte oder einen Beauftragten für QSE,

e die Delegierten in universitäre oder ausseruniversitäre Gremien.

<sup>2</sup> Das Fakultätskollegium stellt Antrag.

a auf Anstellung der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie der Assistenzprofessorinnen und -professoren mit Tenure Track,

b auf interne Beförderungen gemäss Reglement der Universitätsleitung betreffend Beförderungen an der Universität Bern,

c auf Erteilung oder Änderung von Lehrbefugnissen (venia docendi),

d auf Verleihung von Assoziierten Professuren sowie Titular- und Honorarprofessuren,

e auf Genehmigung der Strukturberichte einschliesslich Stellenausschreibung.

<sup>3</sup> Das Fakultätskollegium

a beschliesst im Rahmen des jährlichen Budgets und auf Antrag des Finanzausschusses die Verteilung der ordentlichen Sach- und Personalmittel auf die Institute und Departemente, [Fassung vom 10.12.2020]

b verabschiedet auf Antrag des Strategieausschusses Leistungsvereinbarungen sowie Vereinbarungen mit anderen Fakultäten.

<sup>4</sup> Das Fakultätskollegium

a erlässt das Fakultätsreglement und gibt sich eine Geschäftsordnung,

b erlässt auf Antrag des Studienausschusses das Studienreglement (RSL), das Promotionsreglement und die Studienpläne, [Fassung vom 10.12.2020]

c erlässt das Habilitationsreglement,

- d genehmigt die Geschäftsordnungen des Fakultätsvorstandes und der ständigen Ausschüsse,
- e wirkt in gesamtuniversitären Angelegenheiten (z.B. Stellungnahme bei Vernehmlassungen, Hochschulplanung etc.) mit und kann Stellung zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen in gesamt fakultären Fragen nehmen,
- f beschliesst im Rahmen seiner Kompetenzen über den Beitritt zu interfakultären und interuniversitären Übereinkommen.
- g Das Fakultätskollegium überwacht die Implementation und die Einhaltung der *Qualitätsstandards*. [Fassung vom 10.12.2020]

<sup>5</sup> Das Fakultätskollegium verleiht

- a die Diplome, Doktorate und Ehrendoktorate,
- b die Fakultätspreise.

<sup>6</sup> Das Fakultätskollegium beschliesst über alle übrigen ihm durch die Universitätsgesetzgebung übertragenen Aufgaben.

#### FAKULTÄTSVORSTAND

##### 1. ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER

**Art. 6** <sup>1</sup> Dem Fakultätsvorstand gehören an

- a die Dekanin oder der Dekan,
- b zwei ordentliche oder ausserordentliche Professorinnen oder Professoren.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder des Fakultätsvorstandes gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich, Stellvertretung in der Ausübung der Funktionen durch ein anderes Mitglied des Fakultätsvorstands ist möglich. [Fassung vom 10.12.2020]

##### 2. ZUSTÄNDIGKEITEN

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Fakultätsvorstand wählt auf Antrag der Fachbereiche, der Dozierenden nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c bis e UniG, der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden die Mitglieder der Strukturkommissionen, der Anstellungs- bzw. Beförderungskommissionen, der Kommission für Gleichstellung, der QSE-Kommission und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sowie die Mitglieder der übrigen Kommissionen und deren Präsidentinnen bzw. Präsidenten. [Fassung vom 10.12.2020]

<sup>2</sup> Der Fakultätsvorstand

- a beschliesst über die Verwendung von Prüfungsgeldern im Rahmen des Reglements über die Erhebung und Verwendung von Prüfungsgebühren,
- b genehmigt die Reglemente von Instituten und Departementen,
- c behandelt zuhanden der Universitätsleitung die Anträge der Institute und Departemente betreffend Erteilung von Lehraufträgen,
- d nimmt zuhanden der Universitätsleitung Stellung zu Anträgen von Dozierenden auf Forschungs- und Bildungsurlauben,

e ist verantwortlich für die Umsetzung der Evaluationsvorgaben gemäss Artikel 10 und 11 UniSt.

<sup>3</sup> Der Fakultätsvorstand

a prüft zuhanden des Fakultätskollegiums die von den Fachbereichen vorgelegten Vorschläge für die Verleihung von assoziierten Professuren sowie von Titular- und Honorarprofessuren,

b überprüft die Habilitationsgesuche und initiiert gegebenenfalls die Bildung einer Habilitationskommission,

c stellt der Universitätsleitung Antrag auf Anstellung und Funktionsänderung von Dozierenden und Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track, ...[Fassung vom 10.12.2020]

d behandelt weitere Geschäfte, die ihm vom Fakultätskollegium oder von der Dekanin bzw. dem Dekan zugewiesen werden.

<sup>4</sup> Der Fakultätsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. KONSULTATION DER  
FAKULTÄT

**Art. 8** <sup>1</sup> Beabsichtigt der Fakultätsvorstand Anträge nach Artikel 7 Absatz 1, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a, c und d sowie Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe c abzuweisen, muss der Fachbereich konsultiert werden. Der Fakultätsvorstand entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 2 abschliessend.

<sup>2</sup> Fünf Mitglieder des Fakultätskollegiums können bis spätestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Fakultätssitzung verlangen, dass Beschlüsse des Fakultätsvorstandes an der nächsten Sitzung des Fakultätskollegiums traktandiert werden.

DEKANAT  
1. AMTSDAUER, ENTLASTUNG

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Amtsdauer für die Dekanin bzw. den Dekan beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Der Dekanin oder dem Dekan steht für die Dauer der Amtszeit eine Entlastung im Umfang von einer halben Assistentenstelle zu.

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

**Art. 10** <sup>1</sup> Die Dekanin bzw. der Dekan

a leitet die Fakultät und vertritt sie gegen aussen,

b ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fakultätskollegiums, des Fakultätsvorstandes und der Strukturkommissionen,

c kann weitere Kommissionen präsidieren,

d ist verantwortlich für die Erstellung der Leistungsvereinbarung zwischen der Fakultät und der Universitätsleitung, [Fassung vom 10.12.2020]

e ist verantwortlich für die Beiträge zum jährlichen universitären Geschäftsbericht zuhanden der Universitätsleitung,

f führt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen innerhalb der Fakultät,

g ist verantwortlich für den intrafakultären Informationsfluss,

h initiiert Struktur-, Anstellungs-, Beförderungs- und Wahlgeschäfte,

- i* entscheidet über die ihr oder ihm von der Universitätsleitung zugeteilten strategischen Mittel, [Fassung vom 10.12.2020]
- j* entscheidet über die Art der Durchführung von Vernehmlassungen.

<sup>2</sup> Die Dekanin bzw. der Dekan kann sich durch ein Mitglied des Fakultätsvorstandes nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b vertreten lassen.

<sup>3</sup> Sie bzw. er ist für alle fakultären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

#### WAHLVORBEREITUNG

**Art. 11** <sup>1</sup> Das Fakultätskollegium wählt zwei Semester vor dem Rücktritt einer Dekanin oder eines Dekans eine Kommission, welche das Geschäft betreffend die Wahl der nächsten Dekanin oder des nächsten Dekans vorbereitet. [Fassung vom 10.12.2020]

<sup>2</sup> Der Kommission gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der fünf Fachbereiche (aoP, oP) sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis e UniG, der Assistentinnen und Assistenten und der Studierenden an.

<sup>3</sup> Die Kommission bestimmt selbst eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

<sup>4</sup> Zuständig für die Einberufung ist der Fakultätsvorstand.

#### STÄNDIGE AUSSCHÜSSE

**Art. 12** <sup>1</sup> Das Fakultätskollegium bildet die folgenden ständigen Ausschüsse:

- a* Finanzausschuss,
- b* Strategieausschuss,
- c* Studienausschuss.

<sup>2</sup> Den ständigen Ausschüssen gehören an

- a* die Präsidentin bzw. der Präsident,
- b* die Dekanin bzw. der Dekan,
- c* je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der fünf Fachbereiche (aoP, oP),
- d* eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis e UniG,
- e* eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistentinnen und Assistenten,
- f* eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Ausschüsse beträgt vier Jahre. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. [Fassung vom 10.12.2020]

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident werden jeweils durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten. Für die Mitglie-

der ständigen Ausschüsse werden Stellvertreterinnen, Stellvertreter bestimmt, welche vom Fakultätskollegium zu bestätigen sind. [Fassung vom 10.12.2020]

<sup>5</sup> Die ständigen Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

#### ZUSTÄNDIGKEITEN

#### **Art. 13** <sup>1</sup> Der Finanzausschuss

- a erarbeitet zuhanden des Fakultätskollegiums Vorschläge für die Zuteilung der kantonalen Kredite,
- b ist verantwortlich für die Rückstellung von Einrichtungskrediten bei Nachfolgegeschäften,
- c verabschiedet zuhanden des Fakultätskollegiums die Zuteilung bzw. Abgabe von Personalpunkten. [Fassung vom 10.12.2020]

#### <sup>2</sup> Der Strategieausschuss

- a erarbeitet zuhanden des Fakultätskollegiums strategische Ziele der Fakultät,
- b erarbeitet bei Bedarf Vorschläge für die langfristige Strukturentwicklung und Professorenplanung zuhanden des Fakultätskollegiums,
- c erstellt und überarbeitet Reglemente, welche die Geschäfte der Fakultät betreffen,
- d erstellt Leistungsaufträge zuhanden der Universitätsleitung und überprüft, koordiniert fakultätsinterne Leistungsaufträge,
- e verabschiedet zuhanden des Fakultätskollegiums die Zuteilung der strategischen Mittel. [Fassung vom 10.12.2020]

#### <sup>3</sup> Der Studienausschuss

- a prüft, überarbeitet zuhanden des Fakultätskollegiums das Studienreglement (RSL) sowie das Promotionsreglement, [Fassung vom 10.12.2020]
- b überprüft die Zulassung zu Master- und Doktorstudium sowie zugehörige Prüfungen (ausgenommen Bst. f),
- c legt im Rahmen der Einstufung in Absprache mit der oder dem zugehörigen Studienleiterin oder Studienleiter Zusatzleistungen fest,
- d beschliesst über die individuellen Studienpläne und die Anträge zu den Äquivalenzgesuchen,
- e ist zuständig für alle weiteren Fragen und Entscheide im Zusammenhang mit dem Studium, für welche das RSL oder das vorliegende Reglement kein anderes Organ als zuständig erklären,
- f ist nicht zuständig für Studiengänge, die durch interuniversitäre Vereinbarung geregelt sind.

#### STRUKTURKOMMISSIONEN

**Art. 14** <sup>1</sup> Mindestens zwei Jahre vor dem voraussehbaren Rücktritt einer ordentlichen oder ausserordentlichen Professorin bzw. eines ordentlichen oder ausserordentlichen Professors wird eine Strukturkommission eingesetzt.

<sup>2</sup> Ob beim verfrühten Ausscheiden einer Assistenzprofessorin, eines Assistenzprofessors mit Tenure Track auf den zugehörigen Strukturbericht (Abs. 1) zurückgegriffen werden kann oder ein neuer erstellt werden muss, darüber entscheidet die Universitätsleitung gemäss Antrag.

<sup>3</sup> Den Strukturkommissionen gehören an

- a die Dekanin oder der Dekan,
- b je eine Delegierte oder ein Delegierter des Finanz- und Strategieausschusses,
- c je eine Delegierte oder ein Delegierter der fünf Fachbereiche,
- d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis e UniG,
- e eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistentinnen bzw. Assistenten,
- f eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden,
- g eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter des betroffenen Fachbereichs,
- h eine Fachvertretung einer anderen Universität.
- i eine Delegierte oder ein Delegierter der Universitäten Freiburg oder Neuchâtel, sofern eine entsprechende Fachkonvention im Rahmen von BEFRI oder BENEFRRI abgeschlossen wurde.

<sup>4</sup> Auf Antrag des betroffenen Fachbereichs kann maximal eine externe Person aus dem Fachgebiet beigezogen werden (mit Stimmrecht). *[Fassung vom 10.12.2020]*

<sup>5</sup> Bei der Zusammensetzung der Strukturkommission sind die Mindestanforderungen gemäss Artikel 21 Absatz 3 des Reglements vom 18. Dezember 2012 über die Anstellung an der Universität Bern zu beachten, namentlich ist mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts sowie eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät vorzusehen.

ANSTELLUNGSKOMMISSIONEN,  
BEFÖRDERUNGSKOMMISSIONEN

**Art. 15** <sup>1</sup> Zur Vorbereitung der Anstellung von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, von Assistenzprofessorinnen und -professoren (mit Tenure Track) und von internen Beförderungen werden Anstellungskommissionen, beziehungsweise Beförderungskommissionen gebildet.

<sup>2</sup> Den Anstellungskommissionen und Beförderungskommissionen gehören an

- a die Dekanin oder der Dekan,
- b je eine Delegierte oder ein Delegierter der fünf Fachbereiche,
- c eine Vertreterin oder ein Vertreter der Dozierenden nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c bis e UniG,
- d eine Vertreterin oder ein Vertreter der Assistentinnen bzw. Assistenten,
- e eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden,

- f zwei zusätzliche Vertreterinnen oder Vertreter des betroffenen Fachbereichs,
- g eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilung für die Gleichstellung von Männern und Frauen (ohne Stimmrecht).

<sup>3</sup> Den Anstellungskommissionen gehören zusätzlich an

- a eine Fachvertretung einer anderen Universität,
- b eine Delegierte oder ein Delegierter der Universitäten Freiburg oder Neuchâtel, sofern eine entsprechende Fachkonvention im Rahmen von BEFRI oder BENEFRRI abgeschlossen wurde.

<sup>4</sup> Auf Antrag des betroffenen Fachbereichs kann eine externe Person aus dem Fachgebiet beigezogen werden (mit Stimmrecht). Für Geschäfte, die fakultätsübergreifende Interessen betreffen, kann auf Wunsch der Universitätsleitung eine von dieser delegierten Person Einsitz nehmen (mit Stimmrecht).

[Fassung vom 10.12.2020]

<sup>5</sup> Bei der Zusammensetzung der Anstellungskommissionen sind die Mindestanforderungen gemäss Artikel 25 Absatz 3 des Reglements vom 18. Dezember 2012 über die Anstellung an der Universität Bern zu beachten, namentlich ist mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts sowie eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät vorzusehen.

#### KOMMISSION FÜR GLEICHSTELLUNG

**Art. 15a** [Eingefügt am 06.10.2016]<sup>1</sup> Die Fakultät führt eine ständige Kommission für Gleichstellung. [Fassung vom 10.12.2020]

<sup>2</sup> Die Kommission besteht aus je einer Vertreterin, einem Vertreter der Fachbereiche sowie der Stände. Die Kommission wählt unter den Mitgliedern eine Präsidentin, einen Präsidenten.

<sup>3</sup> Die Kommission unterstützt die Fakultät bei der Bearbeitung der fakultären Gleichstellungs-Strategie und ist für die Umsetzung der entsprechenden Massnahmen zuständig. Die Kommission berichtet der Fakultät anlässlich von Fakultätssitzungen über ihre Tätigkeiten.

#### QSE-KOMMISSION

**Art. 15b** [Eingefügt am 10.12.2020]<sup>1</sup> Die QSE-Kommission besteht aus der oder dem Q-Beauftragten der Fakultät, den Q-Verantwortlichen der Fachbereiche und den Q-Verantwortlichen der Stände. Die Zentren, welche der Fakultät administrativ zugeordnet sind, bestimmen je eine Vertreterin oder einen Vertreter, welche Einsitz in der Kommission nehmen.

<sup>2</sup> Die oder der durch das Fakultätskollegium gewählte Q-Beauftragte vertritt die Fakultät in der Kommission für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an der Universität Bern.

<sup>3</sup> Die Kommission erarbeitet Vorschläge für Instrumente und Prozesse bezüglich Qualitätssicherung in Lehre und Forschung.

<sup>4</sup> Sie erarbeitet Vorschläge für QSE-Richtlinien für die Fakultät. Weiter verabschiedet sie Studienprogramm- und Forschungsevaluierungen zuhanden der Fakultät.

<sup>5</sup> Die QSE Kommission berichtet dem Fakultätskollegium mindestens zweimal im Semester über ihre Tätigkeiten.

ÜBRIGE KOMMISSIONEN

**Art. 16** <sup>1</sup> Für die Prüfung weiterer Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich können Fakultätskollegium und Fakultätsvorstand besondere Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

SCHWEIGEPFLICHT

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Sitzungen aller Fakultätsorgane sind vertraulich.

<sup>2</sup> Die Mitwirkenden wahren das Amtsgeheimnis über Tatsachen, die ihnen nur als Sitzungsteilnehmende bekannt wurden. Sie geben im Besonderen nicht bekannt, wie andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer gestimmt oder Stellung bezogen haben.

INFORMATION DER  
DOZENTINNEN UND DOZENTEN,  
DER ASSISTENTINNEN UND AS-  
SISTENTEN UND DER  
STUDIERENDEN

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Delegierten der Dozierenden, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden haben das Recht, die Dozierenden, die Assistentinnen und Assistenten sowie die Studierenden mündlich oder schriftlich über die von den Fakultätsorganen getroffenen Beschlüsse zu orientieren. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen Ansichten, aber keine Namen von Votantinnen und Votanten nennen.

<sup>2</sup> In Angelegenheiten von Ernennungen und Funktionsänderungen dürfen die Delegierten der Dozierenden, der Assistentinnen und Assistenten sowie der Studierenden nur über die Anträge des Fakultätskollegiums an die Universitätsleitung sowie über ihre eigenen, in den Sitzungen der Fakultätsorgane gestellten Anträge und geäußerten Meinungen orientieren. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Fakultätskollegiums über Beschränkungen der Information aus Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

INKRAFTTRETEN

**Art. 19** <sup>1</sup> Das Fakultätsreglement vom 24. April 2003 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Senat in Kraft.

Bern, 10. Dezember 2020

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

Prof. Dr. Zoltan Balogh

*Vom Senat genehmigt:*

Bern, 9. März 2021

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann

### ***Änderungen***

#### *Inkrafttreten*

Änderung vom 06.11.2014, in Kraft am 17.11.2015

Änderung vom 06.10.2016, in Kraft am 01.04.2017

Änderung vom 10.10.2020, in Kraft am 09.03.2021